

## Neustrukturierung der JobCenter

Von Martina Matischok, Bezirksverordnete SPD  
7. September 2010

Seit 01.01.2005 wurden Anträge auf Arbeitslosengeld II ( ALGII / Hartz IV), Arbeitsfördermaßnahmen und Hilfen für den Lebensunterhalt einschließlich der Kosten der Unterkunft gemeinsam von den Kommunen (Bezirken) und den Arbeitsagenturen in 346 JobCentern, davon vier in Berlin, bearbeitet. Lediglich 69 Kommunen übernahmen die Betreuung in Alleinregie (Optionskommunen). Darüber hinaus gibt es 22 getrennte Trägerschaften, wonach die Bearbeitung in einem Gebäude getrennt stattfindet.

Das Bundesverfassungsgericht entschied vor ca. zwei Jahren, dass die JobCenter als Arbeitsgemeinschaft bestehend aus Kommune und Arbeitsagentur eine unzulässige Mischverwaltung darstellen und eine Änderung mit Frist bis Ende des Jahres 2010 herbeizuführen ist.

Die schwarz-gelbe Koalition plante ursprünglich die Aufteilung der Agenturen und Kommunen in getrennte Arbeitsbereiche. Dadurch wäre die Bearbeitung der Anliegen der Arbeit suchenden und Grundsicherung empfangenden Menschen aus einer Hand nicht möglich. Die SPD favorisierte u. a. zur Vermeidung unnützer Wege und Wartezeiten die Änderung des Grundgesetzes.

Die Änderung des Grundgesetzes, wonach eine Mischverwaltung im Bereich der Grundsicherung für Arbeitssuchende ermöglicht wird, bedarf der Zwei-Drittel-Mehrheit in Bundestag und Bundesrat.

Die durch das Grundgesetz abgesicherte Organisationsform wurde am 17.06.2010 bzw. 09.07.2010 von Bundestag und Bundesrat beschlossen.

Nach monatelangen Verhandlungen um die Reform der JobCenter konnte dadurch Einigung über deren Neuordnung durch Änderung des Grundgesetzes erzielt werden.

Um die Zulässigkeit der JobCenter als Mischverwaltung zu gewährleisten, wird in das Grundgesetz der Artikel 91e neu aufgenommen:

*"Bei der Ausführung von Bundesgesetzen auf dem Gebiet der Grundsicherung für Arbeitssuchende wirken Bund und Länder oder die nach Landesrecht zuständigen Gemeinden und Gemeindeverbände in der Regel in gemeinsamen Einrichtungen zusammen."*

Die Arbeitsgemeinschaften (ARGEn) werden in gemeinsame Einrichtungen zwischen Kommune und Agentur für Arbeit überführt. Es bleibt bei der Bezeichnung JobCenter.

Das ebenfalls durch das Grundgesetz abgesicherte Optionsmodell soll auf bis zu 110 Kommunen ausgedehnt werden. Nur die getrennte Trägerschaft wird es künftig nicht mehr geben.

Die Betreuung der ALG-II-Bezieherinnen und Bezieher erfolgt in den „neuen“ ARGEn bzw. bei den Optionskommunen auch künftig weiter „aus einer Hand“.

Für die ALG II empfangenden Menschen im Bezirk Mitte wird sich daher nichts verändern.